

Auf seiner 7121. Sitzung am 26. Februar 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires, Guinea-Bissaus und Mosambiks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau (S/2014/105)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn José Ramos-Horta, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, der per Videokonferenz an der Sitzung teilnahm, und Herrn Antonio de Aguiar Patriota, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7177. Sitzung am 19. Mai 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Guinea-Bissaus und Mosambiks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau (S/2014/332).

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2014/333)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn José Ramos-Horta, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, der per Videokonferenz an der Sitzung teilnahm, und Herrn Antonio de Aguiar Patriota, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7187. Sitzung am 29. Mai 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau (S/2014/332)

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2014/333)“.

**Resolution 2157 (2014)  
vom 29. Mai 2014**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seines Präsidenten und seine Presseerklärungen zur Situation in Guinea-Bissau, insbesondere die Resolutionen 1876 (2009) vom 26. Juni 2009, 2030 (2011) vom 21. Dezember 2011, 2048 (2012) vom 18. Mai 2012, 2092 (2013) vom 22. Februar 2013 und 2103 (2013) vom 22. Mai 2013,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs vom 12. Mai 2014 über Guinea-Bissau<sup>212</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen und in Würdigung des Engagements des Sonderbeauftragten des

---

<sup>212</sup> S/2014/332 und S/2014/333.

Generalsekretärs und Leiters des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau,

*unter Begrüßung* der erfolgreichen Abhaltung von Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Guinea-Bissau und das Volk Guinea-Bissaus beglückwünschend, das sich in Rekordzahlen an der Wahl beteiligte und damit sein nachdrückliches Bekenntnis zur Demokratie unter Beweis stellte,

*betonend*, dass es notwendig ist, die demokratischen Grundsätze zu achten, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig ein alle einschließendes Staatswesen für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau ist,

*betonend*, dass nur ein konsensualer, alle Seiten einschließender und in nationaler Eigenverantwortung ablaufender Übergangsprozess, die Wiederherstellung und Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Reform des Verteidigungs-, Sicherheits- und Justizsektors, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und der Kampf gegen Straflosigkeit und Drogenhandel zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau führen können,

*sowie betonend*, dass alle Interessenträger in Guinea-Bissau auf die Gewährleistung kurz-, mittel- und langfristiger Stabilität hinwirken sollen, indem sie ein klares Bekenntnis ablegen und einen echten, alle einbeziehenden politischen Dialog führen, mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Herbeiführung tragfähiger und nachhaltiger Lösungen für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Probleme des Landes zu schaffen, was die Durchführung wichtiger Reformen und die Stärkung der staatlichen Institutionen erleichtern würde,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte keiner wirksamen zivilen Kontrolle und Aufsicht unterstehen, was den politischen Prozess und die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der staatlichen Institutionen behindert und auf Kollusion zwischen einigen politischen Akteuren und der militärischen Führung zurückzuführen ist,

*in Würdigung* der Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die Voraussetzungen für freie und faire Wahlen und den demokratischen Prozess zu schaffen und den Prozess der Sicherheitssektorreform in Guinea-Bissau zu unterstützen, namentlich durch die Aktivitäten ihrer Mission in Guinea-Bissau,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über Meldungen über fortgesetzte schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sowie die Atmosphäre verbleibender politischer Spannung in Guinea-Bissau und unter Verurteilung der Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungs- und Pressefreiheit,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die vom Drogenhandel ausgehende Bedrohung der Stabilität und erneut betonend, dass das Problem des Drogenhandels in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern durch einen Ansatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung in Angriff genommen werden muss,

*unterstreichend*, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau konkrete Maßnahmen umfassen soll, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen wie Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel und Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, einschließlich im Rahmen von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig die fortgesetzte Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen, subregionalen, regionalen und bilateralen Partner für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus ist, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Reformen des Sicherheits- und Justizsektors, den Kampf gegen Drogenhandel, organisierte Kriminalität und Menschenhandel sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für eine gute Regierungsführung und eine alle einbeziehende und nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung,

*in Würdigung* der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Kampf gegen

den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Guinea-Bissau und der Subregion leistet, und unter Befürwortung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Büro und dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung,

*unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, in Guinea-Bissau Kapazitäten für die fortlaufende Evaluierung zu erhalten und die für den Kampf gegen den Drogenhandel zuständigen nationalen, subregionalen, regionalen und internationalen Institutionen weiterhin zu unterstützen,

*sowie betonend*, dass die Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Partnern insbesondere durch den Austausch von Informationen erhöht werden müssen, um ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels in Guinea-Bissau zu stärken,

*unter Betonung* der in den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, die Arbeit der Mission zur Erhöhung der Partizipation von Frauen in Guinea-Bissau begrüßend und unterstreichend, dass bei der Durchführung aller entsprechenden Aspekte des Mandats des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss,

*unter Verurteilung* der Fälle von illegaler und nicht genehmigter Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus sowie der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, durch die die Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes beeinträchtigt werden,

*bekräftigend*, dass die Partner Guinea-Bissaus ihre Unterstützungsmaßnahmen zur Herbeiführung von Lösungen für die Probleme des Landes in den Bereichen Politik, Sicherheit und Entwicklung weiterhin aktiv und eng koordinieren sollen, in dieser Hinsicht die Anstrengungen begrüßend, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Guinea-Bissau unternimmt, um in enger Absprache mit den internationalen, regionalen und subregionalen Entwicklungspartnern eine internationale Geberkonferenz zur Mobilisierung von Ressourcen für die Entwicklungsprioritäten des Landes, einschließlich der Durchführung des Programms zur Verbesserung der staatlichen Strukturen, einzuberufen,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung, die die Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung am 19. Mai 2014 im Hinblick auf die Entschlossenheit der Kommission, in Zukunft wieder mit Guinea-Bissau zusammenzuarbeiten, abgegeben hat<sup>213</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung die nationalen Bemühungen um die volle Wiederherstellung und Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung unterstützen und einen vielschichtigen nationalen Dialog nach den Wahlen fördern muss,

*in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses* zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, das wie folgt lautet, um einen am 1. Juni 2014 beginnenden Zeitraum von sechs Monaten bis zum 30. November 2014 zu verlängern:

a) einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und einen Prozess der nationalen Aussöhnung zur Erleichterung einer demokratischen Regierungsführung zu unterstützen;

b) bei der Stärkung demokratischer Institutionen und beim Ausbau der Kapazitäten staatlicher Organe behilflich zu sein, damit diese ihre Aufgaben wirksam und verfassungsgemäß wahrnehmen können;

c) strategische und technische Beratung und Unterstützung für die Einrichtung wirksamer und effizienter Strafverfolgungs-, Strafjustiz- und Strafvollzugssysteme bereitzustellen, die in der Lage sind,

---

<sup>213</sup> Siehe S/PV.7177.

unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die öffentliche Sicherheit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

*d)* den nationalen Behörden und den maßgeblichen Interessenträgern strategische und technische Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Entwicklung eines internationalen Normen entsprechenden zivilen und militärischen Justizsystems bereitzustellen, einschließlich in Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihrer Mission in Guinea-Bissau;

*e)* den nationalen Behörden dabei behilflich zu sein, den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zu bekämpfen;

*f)* den nationalen Behörden dabei behilflich zu sein, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen sowie Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte durchzuführen und diesbezüglich Bericht zu erstatten;

*g)* im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren;

*h)* zur Unterstützung der Prioritäten Guinea-Bissaus auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenzuarbeiten;

*i)* zur Mobilisierung, Harmonisierung und Koordinierung der internationalen Hilfe beizutragen, namentlich für die Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, und die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und den anderen Partnern zugunsten der Wiederherstellung und Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Stabilisierung Guinea-Bissaus zu verstärken;

2. *verlangt erneut*, dass die Sicherheits- und Verteidigungsdienste sich voll und ganz der zivilen Kontrolle unterstellen;

3. *verurteilt* die Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte, einschließlich der politischen und bürgerlichen Rechte, fordert die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen einzuleiten, um die Täter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, um ein rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten, und fordert sie außerdem nachdrücklich auf, Schritte zu unternehmen, um das durch die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit entstandene Klima der Angst zu mindern;

4. *begrüßt* die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Partner, insbesondere der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Zusammenarbeit zur Unterstützung der rechtmäßigen demokratischen Regierung in Guinea-Bissau zu verstärken, und ermutigt sie, weiterhin gemeinsam auf die Stabilisierung des Landes hinzuwirken;

5. *befürwortet* die Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors als entscheidendes Element für die langfristige Stabilität in Guinea-Bissau und legt allen maßgeblichen subregionalen, regionalen und internationalen Partnern Guinea-Bissaus nahe, auf diesem Gebiet koordiniert vorzugehen, um rasch positive Ergebnisse zu erreichen;

6. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *auf*, nationale Rechtsvorschriften und Mechanismen zur wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels und der Geldwäsche, zu prüfen, zu beschließen und umzusetzen und in diesem Kontext der im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ geschaffenen Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zusätzliche Unterstützung zu gewähren, fordert die Behörden Guinea-Bissaus wie auch die Sicherheits- und Verteidigungsdienste nachdrücklich auf, volle Entschlossenheit zur Bekämpfung des Drogenhandels zu zeigen, und fordert die internationalen Partner auf, ihre Anstrengungen zu unterstützen;

7. *ermutigt* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, mit Guinea-Bissau verstärkt zusammenzuarbeiten, um es in die Lage zu versetzen, die Kontrolle des Luftverkehrs und die Überwachung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten und insbesondere den Drogenhandel und die organisierte Kriminalität sowie die illegale Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus und andere Fälle der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu bekämpfen;

8. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau, sich verstärkt um mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau zu bemühen, damit ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels so wirksam wie möglich sind, insbesondere indem diese Organisationen, Fonds und Programme dem Sonderbeauftragten sachdienliche Informationen über die mit dem Drogenhandel verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorlegen, die dazu beitragen, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Guinea-Bissaus und der Subregion zu bedrohen;

9. *bittet* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, alle sachdienlichen Informationen an den Ausschuss nach Resolution 2048 (2012) des Sicherheitsrats weiterzuleiten, insbesondere die Namen von Personen, die die in Ziffer 6 der Resolution 2048 (2012) genannten und in ihrer Ziffer 7 näher ausgeführten Kriterien erfüllen;

10. *hebt* die Herausforderungen *hervor*, die der Kampf gegen den Drogenhandel für die Suche nach Lösungen für die allgemeine politische und wirtschaftliche Krise in Guinea-Bissau mit sich bringt, und ersucht den Generalsekretär, durch die fortgesetzte Ausstattung des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung mit einer Komponente zur Drogenbekämpfung dafür zu sorgen, dass es über die entsprechende Kapazität, einschließlich des geeigneten Sachverständs, verfügt;

11. *legt* den internationalen bilateralen und multilateralen Partnern *nahe*, ihre technische Unterstützung für Guinea-Bissau im Rahmen verstärkter Anstrengungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich unerlaubter Aktivitäten wie Geldwäsche und Drogenhandel, fortzusetzen, fordert sie auf, die Initiative „Westafrikanische Küste“ und die Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Drogenhandel, die die Sicherheit und die Stabilität in Guinea-Bissau und der Subregion bedrohen, stärker zu unterstützen, und legt ihnen ferner nahe, zur Unterstützung der Präsenz des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Guinea-Bissau und zum Treuhandfonds des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung für die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten, namentlich die Reformen nach den Wahlen, beizutragen;

12. *betont nachdrücklich*, wie wichtig es ist, eine internationale Beitragsankündigungskonferenz für die Erholung Guinea-Bissaus einzuberufen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung des Mandats des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass es auf die von der rechtmäßigen demokratischen Regierung festgelegten Prioritäten ausgerichtet ist, und bis zum 30. Oktober 2014 über die Erkenntnisse aus dieser Überprüfung Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7187. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 14. Juli 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>214</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Juli 2014 betreffend Ihre Absicht, Herrn Miguel Trovoada (São Tomé und Príncipe) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Guinea-

---

<sup>214</sup> S/2014/493.